



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ausgewählte Aufsätze

Brandi, Karl

Oldenburg i.O., 1938

Zum englischen Urkundenwesen (1905). Göttingische gelehrte Anzeigen
167, 945-968.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

Zum englischen Urkundenwesen

Facsimiles of royal and other charters in the British Museum. Vol. I. (William I — Richard I), edited by George F. Warner and Henry J. Ellis. London, sold at the British Museum 1903. III, 74, 19. 50 plates. fol.

Die Publikation des britischen Museums bietet auf 50 Tafeln die Reproduktion von 77 Urkunden aus der Zeit von etwa 1070 bis 1198. Der größeren Menge nach sind es sogenannte Privaturkunden, doch sind alle Regierungen von Wilhelm dem Eroberer bis auf Richard Löwenherz auch zumeist durch eine Anzahl von Königsurkunden vertreten: Wilhelm der Eroberer und Wilhelm Rufus durch je eine, Heinrich I durch sechs, Stephan durch zwei, die Kaiserin Mathilde, *Anglorum domina*, durch drei, Heinrich II durch fünf und Richard Löwenherz durch zwei Urkunden. Die nicht königlichen Urkunden sind solche geistlicher und weltlicher Herren von England. Vielfach ist die Auswahl getroffen aus einem größeren Vorrat, nach Gesichtspunkten, über die sich die Vorrede mit zwei Worten äußert. Die beiden Herausgeber haben sich in die Arbeit anscheinend so geteilt, daß die paläographische Edition Warners unterstützt worden ist durch die chronologischen und genealogischen Ermittlungen von H. J. Ellis.

Im übrigen schließt sich diese Sammlung von Facsimiles in jeder Hinsicht an die 1873 bis 1878 erschienenen vier Bände der *Facsimiles of ancient charters* an. Beide Werke beschränken sich auf die Bestände des britischen Museums; beide sind ausgezeichnet durch die prächtigste Reproduktion, durch sorgfältige Erläuterung des einzelnen und umfassende Register. Die Lichtdrucktafeln sind schärfer und schöner als die in irgendeiner deutschen Sammlung, und nicht geringer als die kostbaren französischen Heliogravuren; sehr eingehende Erörterungen versuchen eine möglichst genaue Datierung der fast durchweg undatierten Urkunden. Eine Fülle der Belehrung ergibt sich überdies aus dem Inhalt der Urkunden; es ist wenigstens eine antiquarische Feinschmecke-
rei, diese Urkunden in Facsimiles zu lesen statt in gedruckten Texten. Aber dem Paläographen und Diplomatiker sind durchweg die Auf-

gaben mehr gestellt als gelöst; er sieht sich zugelassen zu wohlgeordneten Beständen, aber die Ordnung, die er findet, ist die der Accession; nichts ist charakteristischer, als daß die *List of charters* an der Spitze dieses Bandes eine Übersicht gibt, nicht nach den Kanzleien, den Ausstellern, der Ur-Provenienz, sondern nach den Fonds des Museums (Additional ch. Campbell, Harley ch. etc.). So obliegt einer Besprechung in erster Linie die methodische Verknüpfung dieses Materials mit dem bisher bekannten.

Die *Ancient charters* umfassen die angelsächsische Periode; paläographisch und diplomatisch angesehen eine Urkundengruppe von großer Geschlossenheit. Die Tradition der Halbunziale herrscht hier stärker als irgendwo sonst. Zwar ist die festländische (fränkische) Bücherminuskel auch in dieses Gebiet eingedrungen, aber sie stärkt nur die Herrschaft der ihr (trotz Ecken und Spitzen) von Haus aus nahe verwandten Schrift. Dagegen fehlt alles, was in Urkundenschrift und -ausstattung bei uns als merovingisches Erbe und damit als Formenschatz altrömischer Behördenurkunden angesehen werden muß; keine Urkundenkursive oder kursive Kalligraphie, keine verlängerte Schrift und keine Rekognition; dazu kein Monogramm und kein eingedrücktes Wachssiegel über dem abgestorbenen *Benevalete*. Wachssiegel dieser (fränkischen) Art finden sich höchst bezeichnend lediglich an zwei Urkunden für fränkische Empfänger; die einzige Bleibulle des Königs Coenwulf, angelegt und geprägt nach Art der frühesten päpstlichen Bullen, ist nur aus italienischen Sammlungen bekannt; so scheint auch hier die Rücksicht auf den Brauch der Empfänger maßgebend gewesen zu sein¹⁾. Dem allen entspricht, daß die angelsächsische Urkunde auch nach ihren inneren Formen als eine sehr frühe Abspaltung von der fest-

¹⁾ Alfr. Benj. u. Allan W y o n, *The great seals of England*, London 1887. Das älteste erhaltene Königssiegel ist das Wachssiegel mit dem schönen Profilkopf des Königs Offa an dessen Urkunde von 790 für St. Denis; das (nächste) Wachssiegel König Eadgars an einer Urkunde von 960 (Paris) zeigt die Gemme nach karolingischer Art, gefaßt durch einen Ring mit (unleserlicher) Umschrift. Abbildung der Bleibulle *Coenvulfi regis ꝥ Merciorum* bei W y o n und *Archaeologia* XXXII, 449. Erst König Edward der Bekenner, der sich gern *basileus* nennen ließ, führt gegen die angelsächsische (und ebenso gegen die altfränkische) Tradition das abhängende Münzsiegel ein, beiderseits mit dem Bild des thronenden Königs, einmal mit Scepter und Weltkugel, das andere Mal mit Scepter und Schwert (Abb.: W y o n Taf. 1; Anc. ch. IV: Urk. v. 1047—65, Cotton 34, 1. B i r c h, Cat. of Seals I, 1).

ländischen Urkundentradition erscheint. Eingeführt durch die Mission²⁾, hat sich die Urkunde ohne erhebliche Beeinflussung von außen bis zu Ende der angelsächsischen Periode, auch aus sich nur in bescheidenen Grenzen fortentwickelt. Ursprünglich natürlich lateinisch, wird die Urkunde zeitig, viele Jahrhunderte früher als auf dem Festlande, der Volkssprache geöffnet. Zahlreiche Königsurkunden sind früh ganz in angelsächsischer Sprache gegeben, und wenn das Lateinische sich daneben immerhin behauptet, so sieht man doch die vorzüglich wichtigen Grenzbeschreibungen (die *confinia*) fast durchweg mit angelsächsischer Hand und Sprache in die lateinischen Urkunden eingetragen. Den Rechtscharakter der Urkunde haben die grundlegenden Untersuchungen Brunners über das *Landboc* allgemein kennengelehrt. Das durch Handauflegen bekräftigte Pergament ist ein wichtiger Rechtsmittler, die Subskriptionen erinnern wenigstens an die *Traditio* und *Firmatio*, aber von der Perfizierung bleibt der Urkunde kein sichtbares Zeichen, weder in einem Siegel, noch in Handmal oder Unterschriften; auch die Kreuze vor den völlig erstarrten Subskriptionsformeln sind nicht mehr eigenhändig³⁾; allgemein kein „handschriftlicher Beweiswert des Textes“; „es ist die hervorstechendste Eigentümlichkeit der angelsächsischen Carta, daß sie den Schreiber völlig ignoriert“. So ist denn aus den Urkunden auch die wohl überall angenommene Ansicht⁴⁾, daß es eine königliche

²⁾ Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. und german. Urkunde (1880) p. 187, wirft die Frage auf, ob die Praxis der *Traditio cartae* auf provincialer Tradition oder Einführung durch die Kirche beruhe; überschlägt man das völlige Fehlen der Urkundenkursive und rudimentärer Formeln (wie die *consule*, *stip. Arcad.* etc. in oberdeutschen Urkunden), dazu die rein kirchliche Verwünschungsformel (statt der aus Evictionsklauseln stammenden *poena dupli*), so wird die kirchliche Vermittlung wohl sicher.

³⁾ Der Paläograph, auf den Brunner 159, 1 verweist, könnte an den Originalen etwa noch den Wechsel der Tinte feststellen; Unterschiede untereinander oder gegen den Text; die Faksimilewerke geben in dieser Hinsicht keine Hilfe.

⁴⁾ Giry, Manuel de diplomatique (1894), hier wie überall für das nicht deutsche Urkundenwesen die einzige Zusammenfassung (p. 794). Es fehlen aber in seinen Literaturangaben gerade die für uns wichtigste Grundlegung Brunners (a. a. O. p. 149 ff.) und der Versuch von Aronius, Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden, Königsberg 1883. Aronius geht nur bis 839 und behandelt auch nur einige Kapitel der Diplomatik; eine Fortführung wäre durchaus erwünscht, auch nach dem Werk von Earle (A handbook to the landcharters and other Saxon documents, Oxford 1888), das fast auf jeder Seite Zeugnis ablegt von dem Mangel eines Zusammenarbeitens der kontinentalen und der insularen Wissenschaft auf diesem Gebiete. Das Material an Facsimiles findet sich, außer in den Ancient

Kanzlei überhaupt nicht gegeben habe, schwerlich zu bestreiten. Das charakteristische angelsächsische Hilfsmittel für den Beweis ist die Doppelausfertigung und Teilung im Chirographum. Selbst die Rezeption des Siegels erzeugt im angehängten (zunächst noch abhängenden) Münzsiegel sogleich etwas spezifisch englisches⁵⁾. Von Edward dem Bekenner bis in die Neuzeit eine einzige, sogar in den Einzelheiten ungestörte Tradition des königlichen Siegels; eine Abwandlung der Stilformen an demselben Bild, wie sie so vielleicht ohne Beispiel ist.

Sonst aber bedeutet die normannische Eroberung auch auf dem Gebiet des Urkundenwesens die vollkommenste Umgestaltung. Anfangs ein gewisses Zögern, Übergangserscheinungen; dann aber, zumal im 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße bis auf Johann ohne Land, eine umfassende Einführung kontinentaler Formen; freilich von vornherein eigenartig ausgeprägt. Eine systematische Darstellung dieser Dinge nach Art unserer Kaiserdiplomatie ist weder vorhanden⁶⁾, noch auch nach den vorliegenden Editionen und Facsimiles zu geben⁷⁾. Aber

charters (1873—78, I—IV), in den Facsimiles of anglosaxon Manuscripts (photocincographed, Southampton 1878—84) und zerstreut in den Bänden der Palaeographical Society. Steffens (II, 41) wiederholt nur eine Urkunde aus der Pal. Soc. I, 23. — [Die oben angenommene ältere Ansicht ist inzwischen modifiziert durch die Göttinger Dissertation von R. Drögereit, Gab es eine englische Königskanzlei?, Archiv f. Urkundenforschung 13 (1935), 335 ff., der für die angelsächsischen Urkunden der Zeit von 925 bis 975 Aussteller-Herstellung nachgewiesen hat].

⁵⁾ Das Majestätssiegel, in Frankreich und Deutschland zeitig eingeführt, findet sich nach Giry, 639, zuerst bei einem Grafen von Flandern. Die Verwendung des Hängesiegels aber dürfte an Königsurkunden zuerst in England vorkommen; vollends die Eigentümlichkeit des eigentlichen Münzsiegels. Über die Befestigung vgl. S. 138, Note 9.

⁶⁾ Ein auch für den Diplomatiker wichtiges rechtshistorisches Hilfsmittel gab schon 1702 Thomas Madox in seinem *Formulare anglicanum or a collection of ancient charters and instruments of divers kinds*, mit gelehrter Einleitung, Siegeltafel und einem Blatt »*Typus scripturae in chartis usitatae*«.

⁷⁾ Für die normannische Zeit ist unsere Publikation jetzt die reichste Sammlung; die Pal. Society bringt für dieselbe Periode noch je eine Urkunde Wilhelms des Eroberers (170), Heinrichs I (192^b) und der Kaiserin Mathilde (193), drei Urkunden Stephans (192^a und Ser. II 21^a, 21^b) und zwei Urkunden Heinrichs II (194 und II, 41). Von Richard Löwenherz gibt außer unserem Bande und der Pal. Soc. (195) auch das Musée des archives départ. (52) eine Urkunde aus dem ersten Regierungsjahre. Ebenso der erste Band der Facsimiles of national manuscripts from William the Conqueror to Queen Anne [Southampton 1865], der außerdem in freilich wenig brauchbarer Reproduktion Urkunden bietet von Wilhelm I (1, 2), von Wilhelm II (No. 4), Heinrich I (No. 5. 6. 7), Stephan (8), Mathilde (10), Heinrich II (11).

eine gewisse Übersicht ist daraus doch zu gewinnen und die Skizze von Giry läßt sich jedenfalls berichtigen und nicht unerheblich ausführen.

In der merkwürdigsten Art hat Wilhelm der Eroberer die beiden Seiten des Münzsiegels verwertet, um das Majestätssiegel, nach Edwards Vorbild und nach dem Brauch der französischen Könige, zu kombinieren mit dem Reitersiegel des Herzogs der Normandie; nach der Legende hat das letztere noch den Vortritt:

(A.) *Hoc Normannorum [Willelmum] nosce patronum*

(R.) *Hoc Anglis regem signo fatearis eundem.*

Wilhelm hat damit den Typus des englischen Kronsiegels bis auf unsere Tage bestimmt: Majestas im Avers, Reiterbild im Revers⁸⁾; auch die Königinnen haben das Doppelbild beibehalten. Giry meint nun, die Verwendung des Siegels sei anfangs noch unsicher gewesen; man könnte dafür jetzt auf die Urkunde Wilhelms II (Taf. 2) verweisen⁹⁾, nicht aber auf die Urkunde Wilhelms des Eroberers von 1072, die Pal. Soc. 170 veröffentlicht worden ist; denn diese Urkunde ist nur eine unter Mitwirkung des Königs gefertigte Synodalurkunde, die sich in allen Punkten von dem auch in der Entwicklung schon gar nicht zu verkennenden Typus der neuen Königsurkunde unterscheidet, und deshalb für die Darstellung der Diplomatik Wilhelms I nicht herangezogen werden durfte. Sie ist datiert, während den Königsurkunden bis auf Richard Löwenherz jedes Datum fehlt, sie ist nach ihrem Aufbau durchaus ein Protokoll (*anno ab inc., pont. Al., regni Wil. etc. ventilata est causa*), während die Königsurkunden streng in der Briefform gehalten sind (*Adresse, Sciatis, me concessisse etc.*); sie gibt die

⁸⁾ Unsere Tafeln (1. 7. 38. 56. 77) geben die Siegelbilder mit der Urkunde nur im Avers; im übrigen wird auf den Katalog von Birch verwiesen; wird aber die Vorderseite beschrieben (Taf. 7), sollte doch ein Wort auch über die Rückseite gesagt werden, zumal wenn die Umschrift (hier Heinrichs) von derjenigen des zuletzt beschriebenen Siegels (Taf. 1) abweicht.

⁹⁾ Bei dem Befestigungsverfahren, das wir mit „abhängend“ bezeichnen (Anbringung des Siegels auf einem von der Urkunde selbst abhängenden Streifen desselben Pergaments; die Franzosen nennen das »*sur simple queue*«), ist eine Entfernung des Siegels möglich, ohne daß davon die Urkunde eine Spur trägt; Pergamente ohne Siegel sind deshalb keine sicheren Instanzen gegen die regelmäßige Verwendung des Siegels (Übernäherung der gefährdeten Schlitzstelle, Taf. 11). Das „Abhängen“ herrscht vor in den ersten Regierungen, findet sich aber noch unter Heinrich II, Pressel (*sur double queue*) überwiegt seit Stephan. Schnüre zuerst unter Mathilde, häufiger unter Heinrich II.

offenbar eigenhändigen Signa des Königs wie der Königin, und die eigenhändigen Unterschriften der Bischöfe (auch Lanfrancs) und des päpstlichen Legaten Hubert; und ganz in alter Synodalpraxis verwendet der an der Streitsache unmittelbar beteiligte Erzbischof Thomas von York das sprechende »concedo« gegen das indifferente *subscripsi* der übrigen; sie zeigt auch reine Buchschrift, während die Königsurkunden mit wenigen Ausnahmen eine gezieltere oder mehr kurrente Urkundenschrift aufweisen.

Bei der Schrift hat die tiefer eindringende Untersuchung auch hier einzusetzen¹⁰⁾. Es ist lehrreich, in der ersten durch unsere Publikation wiedergegebenen Königsurkunde eine elegante französische Urkundenschrift zu finden, mit wenigen (aber sehr charakteristischen) angelsächsischen Resten im *g*, *t* und *f* (nicht *r*). Von solchen angelsächsischen Einzelformen findet sich weiterhin keine Spur mehr. Nur einzelne Urkunden aus der ersten Zeit Wilhelms des Eroberers sind ganz, wie die letzten Urkunden Edwards, in angelsächsischer Sprache und in der kleinen angelsächsischen Urkundenschrift gehalten (National Manuscripts 1 und 2, zu vergleichen den jüngsten Stücken der Ancient charters), und eine Urkunde Heinrichs I (von 1123, Taf. 6) trägt auf demselben Pergament zwei korrespondierende Texte, einen lateinischen und einen wesentlich gleichen in angelsächsischer Übersetzung; hier ist der angelsächsische Text (wie bekanntlich bis ins späte Mittelalter üblich) in der entwickelten insularen Schrift geschrieben — obwohl von derselben Hand, doch eben mit den hervorstechenden Abweichungen in *g*, *f*, *r*, ganz abgesehen von den besonderen Zeichen der *þ*, *ð* und *ƿ* (= *w*). Sonst begegnet in schroffem Gegensatz zur angelsächsischen Periode nur noch das Lateinische und die fränkische Minuskel; und zwar, ungehemmt durch die nicht mit übernommene Diplomschrift, in einer bald sehr modern anmutenden Entwicklung; man erinnert sich, daß vom 11. zum 12. Jahrhundert ganz allgemein der normannische Nord-

¹⁰⁾ Die Ausführungen von Thompson, Handbook 301 ff. (*English charter hand*), sind doch reichlich summarisch, wenn auch immer noch besser als die in der späteren Zusammenfassung bei Reusens. Dagegen werden gelegentliche Beziehungen zur französischen Schrift lehrreich behandelt bei Schum-Breßlau, in Gröbers Grundriß der roman. Philologie, z. B. p. 231. — Es bedarf kaum der Erwähnung, daß methodisch nach der Schrift allein nur eine erste Sichtung versucht werden kann; erst ein Parallelismus von Schrift und Formular gibt nähere Bestimmungen.

westen Frankreichs eine überraschende Energie der kulturellen Entwicklung aufzuweisen hat.

Die wenigen Stücke Wilhelms II (No. 2 unserer Sammlung von etwa 1087, dazu Facs. of Nat. MSS. 4, wegen Lanfranc vor 1089) zeigen freilich nur eine gute kalligraphische Schule; aber schon unter den Urkunden Heinrichs I (1100—35) erkennt man die beiden Schriftgattungen, die bei uns erst im 13. Jahrhundert so gegeneinander stehen: eine elegante Urkundenminuskel und eine sehr flüchtige zur Kursive und zu Ligaturen neigende Geschäftsschrift. Die Urkundenminuskel (Facs. No. 3 und 11, wozu Nat. MSS. 5 und 7 kommen)¹¹⁾ bleibt in den leichten Umbiegungen der Unterlängen nach links der neuen päpstlichen und der französischen Schrift verwandt, wie sie denn gelegentlich versetzt erscheint mit unmittelbaren Entlehnungen aus der entwickelten Schrift der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts (das auffallendste Beispiel No. 54, Urkunde Heinrichs II von 1175, wo die von Pflugk-Harttung „Bärte“ genannten Verzierungen an den Oberlängen des *s*, die eckigen Schleifen am *f* und das sonst noch seltene Herunterziehen des letzten Striches von *m* und *n* sofort ins Auge fallen). Die Geschäftsschrift dagegen ist eckig hingeworfen wie die Schrift der älteren römischen Wachstafeln; wohl ebenso sehr bestimmt durch die angelsächsische Federführung, wie durch die neue Hast des Schreibens; es ist auch hier das kennzeichnende der Kursive, die Buch-

¹¹⁾ Nat. MSS. No. 7 (undatiert, nach den beiden Bischöfen wenigstens in die Zeit von 1103 bis 1123 zu setzen) steht in der Schrift der Urkunde 11 unserer Sammlung mindestens sehr nahe; diese Urkunde gehört aber in das Jahr 1130.

Eine besondere Bemerkung erfordert Nat. MSS. No. 6. Die Urkunde will eine solche Heinrichs I sein, das beweisen Formular und Zeugennamen; ja wesentlich nach diesen ist sogar die Datierung auf die Zeit 1116—1120 möglich; zu dem älteren Rad. Basset vergleiche unsere Sammlung No. 42, zu G. de Clinton. No. 11. Aber die Schrift ist durchaus diejenige des spätesten 12. Jahrhunderts, das läßt auch die schlechte Photozincographie der National manuscripts deutlich erkennen; dieser horizontal angesetzte Dorn an *b*, *b*, *d*, *l* kommt so früh gar nirgends vor; vollends der doppelte Zierstrich z. B. an dem *l* in *placitis* (Zeile 13) oder auch die sehr eckige Bildung des „kleinen“ *s* und die weit zurückgeschwungene Unterlänge des *g* weisen auf spätere Zeit; bemerkt man dazu einzelne unorganisch angesetzte „Bärte“ am *s* (z. B. in *Salutem*) und gar die Striche über einzeln stehendem *i* (z. B. Zeile 15 öfter), so zweifelt man nicht mehr, daß man es mit einem Pseudo-Original zu tun hat, das nur ungefähr die Schrift des 12. Jahrhunderts zu treffen suchte. Ob auch sachlich Fälschung vorliegt, bedürfte besonderer Untersuchung; denn es ist angesichts der englischen Register doch kaum anzunehmen, daß Fälschungen im 13. Jahrhundert noch Erfolg versprochen?

staben in sich zu zerlegen, aber untereinander zu verbinden; so liegen auch die Abstriche nicht wie bei der zögernden Kalligraphie nach rückwärts, sondern oft auffallend in der Richtung der Schrift; flüchtig ist überall der dick ansetzende und dünn ausgezogene Abkürzungsstrich darüber geworfen. Beispiele dieser Schrift Taf. 4, 8 und besonders Pal. Soc. 192^b; die erste und die letzte dieser drei Urkunden zeigen die größte Verwandtschaft.

Unter den Urkunden König Stephans (1135—1154) steht eine einzelne (Pal. Soc. II, 21^b) durch Verwendung einer der Buchschrift nahestehenden Schrift für sich allein¹²⁾; die andern bilden eine einheitliche Gruppe: No. 21, Pal. Soc. 192^c, Facs. No. 35 und Pal. Soc. II, 21^c; unter ihnen sind die ersten beiden von 1136—39 und 1140, ausgestellt in London bzw. Westminster, einander so ähnlich, daß man dieselbe Hand annehmen möchte. Die Schrift in den Urkunden der Kaiserin Mathilde ist zwar auch in sich einheitlich; aber es ist wohl nicht ohne Grund, daß diese Schrift ganz abseits steht von derjenigen, die man in den Königsurkunden nach und nach gefestigt sieht; zu den Urkunden Pal. Soc. 193, Facs. 19. 20. 22 kommt noch Nat. MSS. 10; die beiden letztgenannten Urkunden sind in der Hand wieder als nahe verwandt zu bezeichnen.

Die wachsende Festigung der Tradition zeigt die Schrift der Urkunden Heinrichs II (1154—89), ebenso in sich geschlossen, wie den älteren Königsurkunden wenigstens entsprechend. Obwohl sich (etwa auf Taf. XXV: No. 38 und 39) gelegentlich die leichtere und schwerere Federführung auf den ersten Blick unvermittelt gegenüberstehen, sind doch die Einzelformen überall von der merkwürdigsten Übereinstimmung: fast durchweg das runde *d* (außer No. 40 und Nat. MSS. 12)¹³⁾,

¹²⁾ Dieselbe Urkunde zeigt auch im Formular mehrfach Abweichungen von der Regel, wovon noch die Rede sein wird. Dagegen ist die Urkunde 8 der Nat. MSS. trotz der (so viel man beurteilen kann) ungewöhnlichen Schrift sonst durchaus entsprechend; sie hat die Mandatsform »*Precipio*«.

¹³⁾ Die Schrift in den beiden Stücken, die in den Facs. of National MSS. (11 und 12) reproduziert worden sind, scheint auch sonst stärker abzuweichen, besonders No. 12, dessen *f* und *s* gegen alle anderen Urkunden auf den Zeilen aufstehen. Man ermißt angesichts dieser Reproduktionen erst den ganzen Fortschritt der modernen Lichtdrucktafeln; eine sichere Beurteilung ist kaum möglich. No. 11 hat auch im Formular Abweichungen und die sonderbare Unordnung »*Anglis Francis et Anglis*« in der Adresse. — Von den Elementen päpstlicher Urkundenschrift in No. 54 war oben die Rede; daß die Papsturkunden, nicht französische Königsurkunden, Muster waren, wird noch zu erörtern sein (unten S. 147, Note 25).

eine gitterige Bildung von *m*, *n* und vom unteren *b*; *p*, *q* und *r* sind durchweg unter der Zeile nach links ausgebogen; *f* und *s* (meist lang) tragen oben denselben winkelig angesetzten Zierstrich; auch die neuen Majuskeln *A*, *C*, *E*, *R* zeigen eine starke Gleichförmigkeit. Das Streben geht sichtlich auf Ausgleich zwischen der Kursive und der Minuskel im Sinne einer Kanzleischrift. Der Vergleich läßt sogar die jüngeren Urkunden (aus den siebziger Jahren) mit dem auffallend hochgezogenen *a*, und der gedrungenen Ligatur *ct* von den älteren Urkunden desselben Königs leicht unterscheiden. Alles in allem festigt sich der Eindruck, der schon bei den Urkunden aus den vorigen beiden Regierungen sich aufdrängte, daß diese Schriftstücke einer geordneten Kanzlei von gewissen Traditionen entstammen.

Das ist keineswegs bedeutungslos. Denn eine ausdrückliche Erwähnung der Kanzlei in einer Urkundenformel findet sich erst unter Richard Löwenherz; er läßt sogleich in seine ersten Urkunden (1189) die bekannte Formel aufnehmen: *Data per manum [Willelmi de Longo Campo, cancellarii nostri, Elyensis electi]*. Vorher aber werden höchstens einzelne Kanzler unter den Zeugen der Urkunden genannt und auch das geschieht keineswegs regelmäßig. Die Praxis beginnt unter Heinrich I mit Rannulf (Facs. 3, Nat. MS. 6 oder dessen Vorlage); ob dann Bischof Roger von Salisbury und ihm der Kanzler Gaufried folgte, und ob sich danach die noch unbestimmt datierten Urkunden fester einreihen lassen, etwa unsere Urkunde 4 zu den Jahren 1121/22, wage ich nur zu fragen. Immerhin ist der Kanzler stets ein hoher Geistlicher; er folgt, wenn er nicht selbst Bischof ist, doch sogleich den Bischöfen und hat den Vortritt vor allen Laien, auch vor den Königssöhnen; in Pal. Soc. 194 (Heinrich II von 1174) steht der Kanzler R. zwischen den Bischöfen und dem Dekan von Salisbury vor den Laien.

Die Kanzlei also tritt trotz des persönlichen Ansehens der geistlichen Kanzler noch ganz zurück. Aber die Gleichförmigkeit des Formulars bestätigt die Beobachtungen, die an der Schrift zu machen waren. Durch alle diese Urkunden nur wenig stereotype Formulare. Wilhelm der Eroberer hat seinem Namen wohl noch ein † vorsetzen lassen, dann aber findet man weder eine symbolische noch eine verbale Invocation mehr (Gegensatz gegen angelsächsische Urkunden). Der Name des Königs ist unter Wilhelm dem Eroberer nur in Urkunden angelsächsischer Sprache mit *Willm*, unter Wilhelm II mit durch-

strichenem *Will.* abgekürzt; unter Richard durch *Ric.*, sonst stets lediglich durch den ersten Buchstaben: *H.*, *M.*, *S.*, *H.* Eine Devotionsformel (*dei gratia*), die in dem Siegel schon unter Heinrich I vorkommt, fügen im Text nur gerade diejenigen Urkunden Wilhelms II und Heinrichs II (Facs. 2, 6, natürlich Nat. MSS. 6) hinzu, die auch in der Schrift am meisten außer der Reihe stehen. Die Aufnahme der Formel ist dann freilich nicht erst unter Richard Löwenherz, sondern schon in der Mitte der Regierung Heinrichs II erfolgt; ob im Zusammenhang des Kirchenstreits? Sie begegnet in allen seinen jüngeren Urkunden, die auch durch die Schrift zusammengehalten werden. Der Titel ist ebenfalls bis auf Heinrich II nur *rex Anglorum*¹⁴⁾; Heinrich II fügt (von Anfang an) seine französischen Titel bei: *dux Normannorum et Aquitanorum et comes Andegavorum*; in der obenerwähnten Synodalurkunde von 1072 war auch Wilhelm I der Titel *rex Anglorum et dux Northmannorum* gegeben worden; die anderen Urkunden kennen diesen Titel wiederum nur im Siegel.

Geringe Variationen enthält die Adresse, die ganz regelmäßig mit dem schlichten Gruß (*salutem*) schließt¹⁵⁾. Sie nennt gern bestimmte Persönlichkeiten vor einer allgemeinen Adresse, die ihrerseits den ziemlich festen Wortlaut hat *omnibus fidelibus . . . Francis et Anglis* oder *totius Anglie* (beides Pal. Soc. II, 21^c). Die Kaiserin Mathilde, die den Titel führt *imperatrix, Henrici regis filia* (wohl auch *Anglorum regina* oder *domina*), läßt auch schreiben *Anglis et Normannis*, und diese Verbindung (mit dem Vortritt der „Engländer“) kommt einzeln auch unter ihrem Sohne wieder vor.

Von einer *Arenga* ist nirgends die Rede (gegen die angelsächsische Zeit)¹⁶⁾. An den Gruß schließt sich wohl schon hie und da in Mandats-

¹⁴⁾ *rex Anglie*, worüber Giry (a. a. O. 795) eine nicht mehr ganz zutreffende Bemerkung macht, in der Tat ausgeschrieben in Nat. MSS. 5 (schwerlich Kanzleischrift); sonst findet sich (wenn nicht *Angl.*) nur *Anglorum*, was auch die Siegellegende hat; danach ist denn in unserer Publikation mit Recht *Angl.* stets mit *Anglorum* aufgelöst. — In angelsächsischen Urkunden Wilhelms des Eroberers *Willm kyng* (mit Adresse und Gruß: *gret N. N. and ealle mine þegna etc. frencisce and englisce freondlice*).

¹⁵⁾ *Amicabiliter* (Facs. 6) ist angelsächsische Reminiscenz (*freondlice*).

¹⁶⁾ Gelegentliche Bezugnahme auf das Seelenheil an verschiedenen Stellen des Formulars; in spätern Urkunden Heinrichs II ziemlich gefestigt in der Wendung: *Hec omnia concessi pro dei amore et pro anima regis H. et puerorum et heredum meorum*, oft sehr ausgebaut und für die englischen Urkunden charakteristisch.

form ein trockenes *Praecipio, quod* (Pal. Soc. 192^b Heinrich I, Nat. MSS. 8, Stephan), aber die überwiegende Menge der Schenkungen oder Bestätigungen leitet den Text ein durch die Promulgationsformel *Sciatis me concessisse* (1. 2. 4. 7. 11 etc.) *dedisse* (3. 8 etc.) oder *fecisse* (21); die Formel ist schon in den Urkunden König Edwards angelsächsisch vorgebildet und hält sich so noch in den ersten angelsächsischen Urkunden Wilhelms des Eroberers, *ic kyde eop þet pylla* [oder *habbe geunnen* etc.]¹⁷⁾. Da sehr häufig nur private Geschäfte bekräftigt werden, darf es nicht befremden, daß aus privaten Vorurkunden immer wieder Formeln zurückkehren; lehrreich ist eine Urkunde Stephans (Pal. Soc. II, 21^b), deren Text beginnt: *Notum sit universis etc. me confirmasse donationem [Ibberti]*, während die königliche Schenkung eingeleitet wird mit den Worten *preterea sciatis me dedisse*¹⁸⁾. Eine wesentliche Neuerung schafft erst Richard Löwenherz durch Annahme des Pluralis majestatis: *nos concessisse*. Bis dahin hatten sich die Königsurkunden (wie die angelsächsischen) auch dadurch von dem kontinentalen Stil entfernt, daß sie den König im Singular sprechen ließen; der typische Schluß war danach: *Quare volo et firmiter praecipio, quod bene et in pace et honorifice teneant — cum pertinentiis* (auch die Pertinenzformeln ziemlich fest). Denn die ganze Urkunde stellt sich dar im eigentlichsten Sinne als ein Schutzbrief für den schon übertragenen Besitz¹⁹⁾, adressiert an die Großen, „*uti eos adjuvatis*“ (Facs. 2). Man kehrt damit zu einer sehr frühen Form der kontinentalen Königsurkunde zurück.

Dem entspricht der Mangel jeder, auch nur formelhaften schrift-

¹⁷⁾ Nimmt man die Art des Siegels und einige andere Details des Formulars dazu, so wird man doch die Bemerkung Girys (p. 795) einzuschränken haben: die angelsächsischen Urkunden *n'ont pas servi de modèle à ceux de l'époque suivante*.

¹⁸⁾ Übrigens fällt diese Urkunde auch dadurch auf, daß sie allein den Königsnamen nicht abkürzt. — Die schon oben (S. 7) behandelte Urkunde Heinrichs I (Facs. 6) hat *Notum vobis facio*, hier aber im Verein mit zahlreichen anderen Abweichungen (*dei gratia, amicaliter salutem*, Mangel der Zeugen, Unterfertigung durch den Gruß, Doppelausfertigung in lateinischer und angelsächsischer Sprache), so daß man die Urkunde ganz und gar „unkanzleigemäß“ nennen muß. Ob solche Urkunden offiziell besiegelt worden sind, ist aus dem verletzten Siegel leider nicht zu schließen.

¹⁹⁾ Deshalb sind die typischen Verbalformen Praeteritum und Praesens, — *Sciatis, me concessisse, confirmasse* etc., im Gegensatz zu der angelsächsischen Bevorzugung des Futurums neben dem Praesens (*dabo, do*, Brunner a. a. O. 165).

lichen Vollziehung²⁰); die Urkunde geht unter dem Königssiegel, aber auch auf dieses wird für gewöhnlich nicht hingewiesen²¹).

Die Namen von Zeugen schließen die Urkunde; das Mal ihrer Herkunft. Doch heißt es einfach *his testibus*²²); kein *consensi* oder *signum* angelsächsischer Urkunden; und wie konventionell die ganze Zeugennennung behandelt wurde, mag man aus zwei Privaturkunden schließen, von denen weiter unten gehandelt werden soll (S. 148). Unter den Zeugen haben (doch nach der Königin, Pal. Soc. 170. 192, Facs. 40) den Vortritt die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten; dann folgen Grafen, Königssöhne, Herren und Amtleute (*dapifer, marescalcus, constabularius, senescallus*); die typische Nennung der Kronämter, wie in den französischen Königsurkunden dieser Zeit, findet man aber nicht. Vor den einheimischen Herren erscheint auch einmal *Otto filius ducis Saxonie* (No. 77).

Eine Datierung fehlt allen normalen Königsurkunden völlig; nicht bloß in dem Sinne, wie davon bei den angelsächsischen Urkunden die Rede ist²³), sondern so, daß bis auf Richard Löwenherz chronologische Angaben in den Königsurkunden überhaupt vermieden werden. Es ist das ganz der Brief- oder Mandatsform gemäß, die den Urkunden zugrunde liegt. Von scheinbaren Ausnahmen war meist schon die Rede. Pal. Soc. 170 (Wilhelm I) ist Synodalurkunde. Pal. Soc. II, 21^a (Stephan): *in obsidione, anno inc. dom. 1139, regni vero mei tertio* ist auch sonst abweichend (vgl. unten Note 21). Die Datierung beginnt erst unter Richard Löwenherz mit regelmäßiger Angabe der Regierungsjahre (*anno regni nostri primo*) und der Monatstage in moderner Be-

²⁰) Die noch von Lanfranc unterfertigte und mit echt angelsächsischer Exkommunikationsdrohung versehene Urkunde Wilhelms II in den Nat. MSS. 4 hat auch noch die angelsächsische Art der *Signa* und dementsprechend für das königliche Signum die Ankündigung: *Hanc autem concessionem — — signo sancte crucis propria manu confirmo* †.

²¹) Eine Urkunde Stephans (*Salopesbiria, in obsidione*, Pal. Soc. II, 21^c), die schon in der Schrift besonders kontinental ist, hat gegen alle Regel die Korroborationsformel: *et ut ista mea concessio et episcopi donatio firma et inconcussa permaneat praesentis sigilli mei eam confirmatione corrobore*.

²²) Neben *his testibus*, oder *testibus* (meist freilich nur *T.*) kommt das *Teste* und *Testes* in zwei auch sonst auffallenden Urkunden (Pal. Soc. II, 21^b und Nat. MSS. 11) nicht in Betracht. Noch weniger das vereinzelte *Testim.* einer Urkunde der Mathilde (Nat. MSS. 10).

²³) Brunner, a. a. O. 162 ff.

¹⁰ Brandi

zeichnung (*XXVI^a die Novembris*)²⁴⁾. Wie wenigstens von Wilhelm II an üblich, wird der Ausstellungsort ohne Zusatz angefügt: *apud Wintoniam, apud Cantuariam*; seit Richard mitten in den Zeitangaben oder zwischen Aushändigungsformel und Zeitangaben, so daß die Beziehung auf die Urkundenausfertigung unzweifelhaft sein dürfte.

Je schwieriger bei dem Mangel der Datierung die Einreihung der Urkunden ist, zumal auch Wilhelm I und II, Heinrich I und II im Titel keineswegs unterschieden werden, um so eifriger sollte man Schrift und Formular der Kanzleien beachten. Eine Auseinandersetzung mit den gedruckten Texten ist zwecklos, so lange nicht alle Originale durchgeprüft und aus ihnen zunächst die Regeln abgeleitet worden sind. —

Die Musterung der nichtköniglichen Urkunden ergänzt und festigt, wie ich meine, noch das Bild, das hier von den Königsurkunden gegeben ist. Auf den ersten Blick eine verwirrende Fülle von inneren und äußeren Formen; aber je mannigfaltiger die Abstufungen sind von der festen Briefform der Königsurkunde bis zum objektiven Protokoll der Notitia, um so deutlicher heben sich die Königsurkunden als feste obere Schicht in der Masse der Urkunden ab. Alle Eigentümlichkeiten der Königsurkunde finden sich einzeln in diesen Urkunden wieder; so gut wie niemals alle zusammen. Auch die nichtköniglichen Urkunden entbehren der Invocation und normal der Datierung; auch sie kürzen gern die Namen, sogar der Aussteller, auf den Anfangsbuchstaben; auch sie haben nicht selten die Adresse in der anspruchsvollen Form *tam Francis quam Anglis* oder gar *omnibus Francis et Anglis totius Anglie*. Nicht minder findet sich die Promulgatio: *Sciatis me dedisse* (z. B. Osbert de Ardena, Facs. 12), und die Formel *Quare volo et praecipio*. Am Schluß bringen auch sie das Verzeichnis der Zeugen meist in einfacher Aufzählung und statt anderer Bekräftigung das Siegel; Gualeran, Graf von Worcester und Meulan, hat sogar ein Münzsiegel nach königlicher Art für seine beiden Herrschaften. Aber überall gibt es zahlreiche Modifikationen, und Urkunden, die im Formular den Königsurkunden nahe stehen, weichen völlig ab in der Schrift, und umgekehrt. Es verdient

²⁴⁾ Über den Jahresanfang läßt sich also aus den Urkunden sehr wenig entnehmen. Die Privaturkunden sind nicht minder unergiebig; Königs- und Papstjahre finden sich darin selten, doch auch Incarnationsjahre nicht eben häufig (13. 29. 32. 36. 57. 67). Tagesangaben in den nichtköniglichen Urkunden mit Vorliebe nach Heiligentagen (55. 57. 71. 74).

bemerkt zu werden, daß grade ein *Constabularius regis* eine Urkunde diktieren und schreiben läßt, die sich den Königsurkunden am nächsten vergleicht (Facs. 44); aber er adressiert doch bescheidenlich nur *omnibus hominibus et amicis suis*, läßt am Schluß ein freundliches *Valete* zu und führt auch nur ein einfaches Reitersiegel.

Im übrigen findet man unter den Herrenurkunden dieses Bandes zwar die angelsächsische Schrift und Sprache noch weniger als in den Königsurkunden, aber einzelne Traditionen des angelsächsischen Formulars und allerlei Nachahmung fremder Urkunden nur um so mehr. Insbesondere bei den Geistlichen. Daß Erzbischof Theobald von Canterbury, *apostolice sedis legatus*, in der auffallendsten Weise die Formeln und die Zierschrift den Papsturkunden²⁵⁾ seiner Zeit entlehnt, nimmt am Ende nicht Wunder (28); er bestätigt, *auctoritate qua preminemus*, er hofft, *ne quis — presumat*, und droht, *Si quis autem*; er läßt die Zeugen fort und gefällt sich darin, die neukuriale Schrift kopieren zu lassen. Aber auch W. de Coutance, Bischof von Lincoln, hält es für würdig, seine in der schönsten ultramarinen Schrift geschriebene Urkunde mit einer salbungsvollen Arenga einzuleiten (Facs. 66); und dieselbe sehr moderne Schrift findet sich sogar in einer weltlichen Urkunde (73). Auch die um 1190 angesetzte Urkunde des *Willelmus f. W. f. Joh. de Herpetre* (72) hat eine ganz fremde, stockgerade und sehr sorgfältige Schrift, die an die unverzierte Schrift von Papstbriefen erinnert.

Mit der Schrift der Königsurkunden vergleichen sich Herrenurkunden durch den ganzen Zeitraum, sowohl mit der flüchtigen Geschäftsschrift wie mit der entwickelten Kalligraphie der Kanzlei Richards (58. 60. 61. 64. 67). Daneben steht jedoch die überwiegende Menge der Urkunden in eckiger unentwickelter Urkundenschrift oder in den verschiedensten Formen der Bücherschrift, von dem kleinen gebrochenen Typus bis zu der großen runden Prachtschrift (5. 13. 37. 53), die sich daneben behauptet. Im ganzen scheinen sich die Urkunden von der Bücherschrift im Laufe des 12. Jahrhunderts zu entfernen.

Auf die Details des Formulars einzugehen, dürfte wenig ersprießlich sein. Ich muß nur noch einige Besonderheiten erwähnen. Unter

²⁵⁾ Nachahmung der Schrift von Papsturkunden erfolgt wohl unmittelbar nach diesen, nicht nach französischen Königsurkunden, von deren Wirkung nirgends viel zu spüren ist, während die Papsturkunden, wie oben belegt, auch im Formular auffallend nachgeahmt werden.

den Zeugen erscheint auch wohl der König (67); früher als in den Königsurkunden findet sich die bekannte Formel „*teste me ipso*“ (51), doch neben anderen Zeugen. Sehr merkwürdig ist sodann die Einladung zur Zeugenschaft (69) für eine bereits ausgestellte und mit den betreffenden Namen versehene Urkunde (68); Petrus de Capella bittet sieben *karissimi amici, quatenus sitis testes de donatione illa quam feci deo et monachis de Saltreia, — — sicut carta mea testatur, in qua vos de eadem donatione testes assignavi*. Die Urkunde hat in der Tat nur die sieben genannten Namen. Man wird nicht irre gehen, wenn man in der allgemeinen Rezeption des Siegels bald nach der normannischen Eroberung die Möglichkeit sieht für eine solche Verwendung der Carta ohne Handlung und Handlungszeugen. Die Herausgeber bringen ihrerseits noch einiges Material bei für die nicht minder wichtige Tatsache, „that the witnesses to a charter were not always present at its execution, nor even cognisant of it until later“.

Angelsächsische *Traditio cartae* mit Begleitsymbol liegt wohl in No. 32 vor, worin Willelmus fil. Audoeni sagt: *terram meam ecclesie beati Dionysii per manum Heinrichi W. episcopi in elemosinam dedi; quam donationem in presentia A. prioris et conventus ecclesie per hunc cultellum confirmavi*. Noch klarer ist das Bild der von Brunner charakterisierten Praxis in der Urkunde No. 16, die gefaßt ist als Brief an den Schenkgeber; *Ricardo de C. et Beatrici eius huxori vita sit et mors in gaudio, — qui decimam — — ecclesie dei genitricis Marie concesserunt et verbo et dono devoti super altare miserunt, sicut presens breve loquitur et domini Ricardi sigillum testatur, subsequentibus eorum testimonio, qui viderunt et audierunt donationem decime sollempniter per librum super altare exhibitam*.

Wie man aus einer solchen Urkunde (diesmal in Protokollform: *Anno etc. emit W. supprior a Balduino Calvello unam acram etc. 42 solidis*) zugleich ein Beweisstück machte, lehrt No. 29; es sind nicht nur (das wäre gleichgültig) die Namen der Zeugen in die vorbereitete Urkunde nachträglich eingetragen, sondern man hat auch den Verkäufer veranlaßt, eigenhändig sein Kreuz unter die Urkunde zu malen, und dazu vermerkt: *hoc signum manu Baldewini Calvelli factum est in festo sancte Katerine etc.*, wogegen die erwerbende Kirche ihr Siegel anhängte; außerdem war die Urkunde ein Chirographum und unsere

Hälfte charakterisiert sich völlig deutlich durch die Rückaufschrift: *Cirographum contra Baldwinum Calvelli de duabis terris quas vendidit Wilhelmo priori.*

Andererseits fehlt es auch unter den Privaturkunden nicht an reinen Notitien, ich nenne nur die zahlreichen Vergleiche und Beurkundungen von Schiedssprüchen (9. 13. 30. 50. 57. 60. 67); einer von ihnen hat nicht weniger als 122 namentlich aufgeführte Zeugen. — Doch mag mit diesen Bemerkungen der Dank für den schönen Band schon zu anspruchsvoll geworden sein.

III. Vom Altertum zum Mittelalter

